FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES

Richtlinie über die Gebühren im Zusammenhang mit der Nationalen Hengstselektion und dem Stationstest

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die Gebühren im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Nationalen Hengstselektion Glovelier (NHSG) und am Stationstest (ST) fest. Sie regelt insbesondere die Höhe der Anmeldegebühr für die NHSG, die Voraussetzungen und Modalitäten für deren Rückerstattung sowie die mit der Teilnahme am ST verbundenen Kosten und deren Abrechnung. Sie gilt für sämtliche für die NHSG und/oder den ST angemeldeten Hengstkandidaten sowie deren Eigentümer.

2. Nationale Hengstselektion Glovelier (NHSG)

2.1 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für die NHSG beträgt CHF 150.– pro Hengstkandidat. Sie muss zwingend vor Ablauf der Anmeldefrist für die NHSG bezahlt werden. Andernfalls ist die Anmeldung ungültig.

2.2 Kosten für Gentests und Abstammungskontrolle

Die Kosten für die Gentests auf die Erbkrankheiten Polysaccharid-Speicher-Myopathie Typ 1 (PSSM1) und kongenitale Leberfibrose (CLF) werden vom SFV übernommen. Die Kosten für den Test auf hypertriglyzeridämie-induzierte Pankreatitis (HIP) gehen zulasten des Eigentümers des Hengstanwärters.

Die Kosten für die Abstammungskontrolle des Vaters gehen zulasten des Eigentümers des Hengstanwärters.

Der SFV übernimmt die Tierarztkosten für die Entnahme der für diese Untersuchungen erforderlichen Blut- und Haarproben.

2.3 Rückzug vor Anmeldeschluss

Wird ein Hengstkandidat von seinem Eigentümer vor Ablauf des Anmeldeschlusses zurückgezogen, wird die Anmeldegebühr vollständig zurückerstattet.

2.4 Ergebnisse der Gentests

Wird ein Hengstkandidat positiv auf PSSM1 getestet und deshalb von der NHSG ausgeschlossen, wird die Anmeldegebühr vollständig zurückerstattet.

Wird ein Hengstkandidat positiv auf CLF und/oder HIP getestet und sein Eigentümer daraufhin entscheidet, ihn zurückzuziehen, bleibt die Anmeldegebühr vollständig

Les Longs Prés 2a, Postfach/Case postale, CH-1580 Avenches
Tél. 0041 26 676 63 43, Fax 0041 26 676 63 41, E-Mail : info@fm-ch.ch

geschuldet und wird nicht zurückerstattet, da ein positives Testergebnis auf CLF und/oder HIP nicht zum Ausschluss des Hengstkandidaten von der NHSG führt.

2.5 Tod des Hengstkandidaten

Im Falle des Todes des Hengstkandidaten wird die Anmeldegebühr vollständig zurückerstattet, unabhängig davon, ob der Tod vor oder nach Anmeldeschluss eintritt. Der Pferdepass des Hengstkandidaten ist dem SFV zur Annullierung einzureichen. Die Rückerstattung erfolgt nach Eingang des Pferdepasses.

2.6 Rückzug nach Anmeldeschluss

Wird ein Hengstkandidat von seinem Eigentümer nach Ablauf des Anmeldeschlusses zurückgezogen, bleibt die Anmeldegebühr vollständig geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

2.7 Als Nichtstarter gemeldeter Hengstkandidat

Wenn ein angemeldeter Hengstkandidat nicht zum NHSG erscheint, gilt er als Nichtstarter. Die Anmeldegebühr bleibt vollständig geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

2.8 Abstammungskontrolle

Ergibt die nach der Anmeldung durchgeführte Kontrolle, dass die angegebene Abstammung des Hengstkandidaten nicht korrekt ist und der Kandidat aus diesem Grund ausgeschlossen werden muss, bleibt die Anmeldegebühr vollständig geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

3. Stationstest (ST)

3.1 Anmeldung

Die Anmeldung zum ST muss innerhalb einer Woche nach der NHSG erfolgen. Das Anmeldeformular wird am Tag der NHSG allen Eigentümern ausgehändigt, deren Hengstkandidat für den ST selektioniert wurde. Für vierjährige Hengstkandidaten, die zur Teilnahme am ST berechtigt sind, muss das Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle des SFV angefordert werden.

3.2 Akontozahlung

Vor dem ersten Tag des ST ist eine Akontozahlung von CHF 1'000.– zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird der Hengstkandidat nicht zum ST zugelassen.

Wird der Hengstkandidat vor dem ersten Tag des ST zurückgezogen oder verstirbt er, wird die Akontozahlung vollständig zurückerstattet. Im Todesfall ist der Pferdepass des Hengstkandidaten dem SFV zur Annullierung einzureichen. Die Rückerstattung erfolgt nach Eingang des Pferdepasses.

Ab dem ersten Tag des ST sind die Kosten für jeden im ST verbrachten Tag vollständig geschuldet.

3.3 Abstammungskontrolle der Mutter

Die Kosten für die Abstammungskontrolle der Mutter des Hengstanwärters gehen zulasten des Eigentümers. Sie werden mit der Schlussabrechnung des ST in Rechnung gestellt.

3.4 Schlussabrechnung der Kosten des ST

Nach Abschluss des ST wird für jeden Hengstkandidaten eine individuelle Schlussabrechnung erstellt. Der vom Eigentümer geschuldete Betrag wird auf der Grundlage der Kosten für die effektive Teilnahmedauer des Hengstkandidaten am ST, der individuell für den Hengstkandidaten angefallenen Tierarztkosten sowie allfälliger weiterer Kosten, die im Rahmen des ST für den Hengstkandidaten entstanden sind, berechnet.

Die vor Beginn des ST geleistete Akontozahlung von CHF 1'000.– wird vom Gesamtbetrag der Schlussabrechnung abgezogen. Übersteigt die Akontozahlung den insgesamt geschuldeten Betrag, wird dem Eigentümer die Differenz zurückerstattet. Ist die Akontozahlung tiefer als der insgesamt geschuldete Betrag, wird dem Eigentümer der ausstehende Restbetrag in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Hengstkandidat den ST vorzeitig verlässt, unabhängig vom Grund seines Ausscheidens. Die bereits im ST verbrachten Tage sowie die bis zu seinem Ausscheiden individuell angefallenen Kosten bleiben vollständig geschuldet.

3.5 Beurteilung der Röntgenbilder

Für die an der NHSG selektionierten Hengstkandidaten wird für die Beurteilung der Röntgenbilder ein Betrag von CHF 50.– pro Hengstkandidat in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird in keinem Fall zurückerstattet.

4. Eigentümer des Hengstkandidaten

Die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur NHSG als Eigentümer des Hengstkandidaten eingetragene Person gilt während sämtlicher Etappen des Körverfahrens als Eigentümer. Ein Eigentümerwechsel während des Körverfahrens hat keinen Einfluss auf die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand des Schweizerischen Freibergerverbands (SFV) am 10. September 2026 genehmigt. Sie tritt mit der Eröffnung des Anmeldeverfahrens für die Nationale Hengstselektion Glovelier 2027 und den Stationstest 2027 in Kraft.

Les Longs Prés 2a, Postfach/Case postale, CH-1580 Avenches
Tél. 0041 26 676 63 43, Fax 0041 26 676 63 41, E-Mail : info@fm-ch.ch